

BD / Standesbegehren Heim-Gossau/Freund-Eichberg/Britschgi-Diepoldsau (64 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2012

Standesinitiative zur Anpassung des Gewässerschutzgesetzes

Antrag der Regierung vom 14. August 2012

Nichteintreten.

Begründung:

Die verschiedenen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der auf den 1. Januar bzw. 1. Juni 2011 geänderten Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (SR 814.20 und 814.201), namentlich auch der Ausscheidung der extensiv zu bewirtschaftenden Gewässerräume, sind gemeinhin bekannt. Aus diesem Grund reichte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) am 2. April 2012 eine Motion zum «Vollzug der Revitalisierung der Gewässer» ein, welche die Anliegen des vorliegenden Standesbegehrens weitgehend übernimmt. Mit der Motion Nr. 12.3334 wird der Bundesrat unter anderem beauftragt, die Gewässerschutzverordnung in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu ändern und dabei den Interessen der Landwirtschaft und dem Interesse nach einer Verdichtung des Baugebietes stärker Rechnung zu tragen. Den Kantonen soll die Kompetenz eingeräumt werden, die Interessen betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und standortgebundener landwirtschaftlicher Anlagen verstärkt berücksichtigen zu können. Die Motion wurde vom Nationalrat am 12. Juni 2012 mit 94 zu 89 Stimmen angenommen (AB 2012 N 1063).

Das vorliegende Standesbegehren geht davon aus, dass die Extensivierung von landwirtschaftlichem Kulturland dem Ziel des Kulturlandschutzes gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a des Raumplanungsgesetzes (SR 700) widerspreche. Dies trifft nicht zu. Tatsächlich bleibt das Kulturland auch bei extensiver Bewirtschaftung ungeschmälert erhalten. Die entsprechenden Flächen können bei Bedarf ohne weiteres wieder intensiv genutzt werden. Dementsprechend sind die Fruchtfolgeflächen innerhalb des Gewässerraums auch weiterhin im kantonalen Kontingent anrechenbar. Kompensiert werden müssen lediglich diejenigen Flächen, deren Bodenfruchtbarkeit tatsächlich – durch natürliche Erosion oder konkrete Revitalisierungsprojekte – zerstört wird. Die im Standesbegehren angeführten 20'000 Hektaren Landverlust sind somit zu relativieren. Was die Abgeltung betrifft, so können Flächen innerhalb des Gewässerraums nach aktuellem Kenntnisstand als Biodiversitätsförderflächen angemeldet werden.

Angesichts der Tatsache, dass die Diskussion der dargelegten Probleme bei der Umsetzung des neuen Gewässerschutzrechts in den eidgenössischen Räten durch die eingangs erwähnte Motion der UREK-N bereits in Gang gesetzt wurde, ist ein zusätzlicher Vorstoss des Kantons St.Gallen zu einer Anpassung des Gewässerschutzgesetzes nicht notwendig. Die Regierung beantragt deshalb Nichteintreten.